



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Satzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (SdS)

Nach § 100 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHF) in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert am 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713) muss der Präsident der Universität die Satzung nach Beschluss des Studierendenparlaments genehmigen.

### Präambel

(1) Die Verfasste Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im Folgenden: Studierendenschaft) hat sich in der festen Absicht,

- die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
- die Studierendenschaft vor jeglicher Anfechtung zu beschützen,
- für demokratische Strukturen innerhalb der Universität einzutreten,
- studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,

nachfolgende Satzung gegeben.

(2) Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Geschicke der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.

(3) Diese Satzung ergeht auf Grund des § 95 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Abschnitt I: Die Studierendenschaft

### § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

(1) Studentin oder Student im Sinne dieser Satzung ist jede oder jeder immatrikulierte Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität.

### § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnungen in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

(2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### § 3 Aufgabe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit.

(2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind, insbesondere auch durch Beratung,
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
- e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
- f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
- g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(3) Die Studierendenschaft kann in einer bundesweiten bzw. europaweiten Vertretung der Studierendenschaft Mitglied werden. Hierüber und über eine mögliche Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Delegierten zu den Gremien der Vertretung werden im Falle des Beitritts durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses benannt.

### § 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind

- a) das Studierendenparlament (StuPa),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- c) der Ältestenrat,
- d) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

(2) Die Fachschaften sind Teile der Körperschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaf-tenkonferenz dient der Koordination und Willensbildung der Fachschaf-ten.

(3) Das Studierendenparlament, die Fachschaftsräte und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich.

(4) Das Studierendenparlament, der Ältestenrat, der Rechnungsprüfungsausschuss und die Fachschaftsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

### **§ 5 Mandats- und Amtsträgerinnen oder Mandats- und Amtsträger der Studierendenschaft sowie studentische Vertreterinnen oder Vertreter**

(1) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Studierendenschaft, den studentischen Vertreterinnen und studentischen Vertretern, den Redakteurinnen und Redakteuren der Mitgliederzeitung der Studierendenschaft sowie den Mitgliedern der Fachschaftsräte und des L-Netzes kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes und soweit die Haushaltslage dies zulässt ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihrer Funktion haben.

(2) Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft sind

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
- c) die Mitglieder des Ältestenrates,
- d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Studentische Vertreterinnen oder Vertreter sind insbesondere die vom Studierendenparlament gewählten bzw. nominierten Mitglieder

- a) im Verwaltungsrat des Studentenwerks,
- b) im Studentischen Wahlausschuss,
- c) in Ausschüssen des Studierendenparlaments, die das Studierendenparlament bei Bedarf bildet.

(4) Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Amtsträgerinnen oder Amtsträger, studentischen Vertreterinnen oder studentischen Vertreter sowie die Herausgeberinnen oder Herausgeber des Studierendenmagazins ‚diskus‘ sind verpflichtet, ihre Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Erfüllung kontrolliert der Ältestenrat.

(5) Den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses muss nach Maßgabe der Finanzordnung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederzeitung der Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft informiert in geeigneter Weise ihre Mitglieder über ihre Arbeit und bietet ein Forum für die studentische Diskussion. Sie ist darüber hinaus bemüht, hochschulpolitische Belange in den allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt eine Mitgliederzeitung heraus, die regelmäßig zur Information der Studierenden beiträgt.

(3) Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses ein Zeitungstatut. Dieses regelt alles Nähere. Die Zeitung darf nicht in der Vorwahlzeit publiziert werden

## **Abschnitt II: Das Studierendenparlament**

### **§ 7 Aufgaben**

(1) Das Studentenparlament (im Folgenden: Studierendenparlament) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Das Studierendenparlament entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft sowie über alle sonstigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b) Wahl oder Nominierung von studentischen Vertreterinnen oder Vertretern sowie Abwahl, soweit für diese nicht eine Abwahl durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist,
- c) Wahl der Herausgeberinnen oder Herausgeber des Studierendenmagazins ‚diskus‘,
- d) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und des Rechnungsprüfungsausschusses
- e) Durchführung des Zugriffsverfahrens zur Bestimmung der Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses,

- f) Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse,
- g) Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Finanzordnung, der Wahlordnung sowie der Ausführungs- und Geschäftsordnungen der Studierendenschaft,
- i) Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft,
- j) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
- k) Zielvorgaben für Eigenbetriebe.

### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, die bzw. der das Mitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt.

(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, höchstens jedoch um ein Jahr, bis die Wahl des Studierendenparlaments vorzunehmen ist.

### **§ 9 Präsidium**

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(3) Das Präsidium benennt die Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes auf Vorschlag des Studierendenparlamentes.

### **§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Das Studierendenparlament kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen zu einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit geladen werden, wenn dem

nicht sieben Mitglieder bis sieben Tage vor der Sitzung schriftlich widersprechen.

- (2) Weitere Sitzungen finden statt
  - a) spätestens vierzehn Kalendertage nach Vorlesungsbeginn,
  - b) auf Beschluss des Studierendenparlamentspräsidiums,
  - c) auf Antrag sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments,
  - d) auf Antrag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments findet spätestens 21 Tage nach Feststellung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses der Wahlstatt. Die reguläre Einladungsfrist richtet sich unabhängig von Abs. 1 Satz 2 nach Abs. 4.

(4) Termin und Tagesordnung des Studierendenparlaments sind spätestens eine Woche vorher den Mitgliedern bekannt zu geben, am Schwarzen Brett der Studierendenschaft auszuhängen und auf der Homepage der Studierendenschaft bekannt zu machen. In unvorhergesehenen und dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.

(5) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Stimmrechtsübertragung ist mit Ausnahme des Abs. 7 unzulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments zurückgestellt worden und tritt das Studierendenparlament zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein weiteres Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der satzungsändernden Mehrheit bedürfen, für Wahlen des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und die dritte Lesung des Haushalts.

(7) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, so wird es in der Regel von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vertreten. Ist diese oder dieser ebenfalls verhindert, so kann mit schriftlichem Einverständnis des Mitglieds und durch Mehrheitsbeschluss der Grup-

pe eine auf der Wahlliste befindliche Person die Stellvertretung wahrnehmen. Gleiches gilt für Listen, die nur mit einer Person im Studierendenparlament vertreten sind. Hier bedarf es der Übereinstimmung von Mitglied und stellvertretendem Mitglied. Die abweichende Stellvertretung ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung oder ab dem Zeitpunkt der Vertretung schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft auszuhängen sowie auf der Homepage zu veröffentlichen. Ein Exemplar des Protokolls mit Anlagen ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zuzustellen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten.

(3) Änderungen dieser Satzung und der Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

## § 12 Gruppen

(1) Mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments können mit eigener Bezeichnung und eigenem Programm eine Gruppe bilden. Die Gruppen erhalten aus den Mitteln der Studierendenschaft nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Finanzordnung Sachmittel für ihre parlamentarische Arbeit. Eine Wahlvorschlagsliste, die nur ein Mandat errungen hat, besitzt sämtliche Rechte, die die Gruppen nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments erhalten.

## § 13 Opposition

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) Die Gruppen und die Mitglieder des Studierendenparlaments, welche den Allgemeinen Studierendenausschuss nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Studierendenparlament und in der Öffentlichkeit. Ihre besonderen Aufgaben sind auch bei der Mitgliederzeitung zu berücksichtigen.

(3) Anfragen aus der Mitte des Studierendenparlaments sind im angemessenen Umfang und in angemessener Zeit zu beantworten. Die Beantwortung darf nur mit Hinweis auf den Kernbereich exekutiven Handelns, auf eine bereits erfolgte Beantwortung in der selben Legislaturperiode ohne dass sich neue Gesichtspunkte ergeben hätten oder im Hinblick auf den Datenschutz verweigert werden.

## § 14 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Bei der Besetzung der Ausschüsse gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Dabei üben die Mitglieder einer Wahlvorschlagsliste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen freien Sitz aus; die Anzahl der auf die Wahlvorschlagslisten entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der von ihnen im Studierendenparlament inne gehaltenen Mandate berechnet. Dieses Zugriffsverfahren ist für die Bildung aller Ausschüsse anwendbar mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder ist in dieser Satzung festgelegt. Dem Rechnungsprüfungsausschuss können auch Nichtparlamentarierinnen bzw. Nichtparlamentarier angehören.

(4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann das Studierendenparlament beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Gruppen zusammensetzen; Absatz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzenden von den Gruppen schriftlich benannt; die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments gibt dem

Studierendenparlament die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die von einer Gruppe benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments und dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Gruppen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.

(5) Das Studierendenparlament kann auch Kommissionen einsetzen, in denen alle Gruppen mit einem Mitglied vertreten sind.

### § 15 Akteneinsicht

(1) Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, insbesondere die Verwendung der Mittel der Studierendenschaft. Jede Gruppe des Studierendenparlaments benennt zu diesem Zweck aus ihrer Mitte die ständige Akteneinsichtsbeauftragte oder den ständigen Akteneinsichtsbeauftragten und kann diese Benennung auch in der laufenden Legislaturperiode abändern.

(2) Jede oder jeder Akteneinsichtsbeauftragte kann in den Amtsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses nach einer schriftlichen Voranmeldung mindestens am Vortag bei einem Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zu den ordentlichen Öffnungszeiten Einsicht in die gewünschten Akten nehmen.

(3) Die Gruppen benennen ihren oder ihre Akteneinsichtsbeauftragte schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments sowie der Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Die oder der Akteneinsichtsbeauftragte ist vor ihrer ersten Einsichtnahme gemäß Verpflichtungsgesetz förmlich zur Verschwiegenheit im Sinne des Abs. 5 zu verpflichten.

(5) Über personenbezogene Daten, die die Akteneinsichtsbeauftragten aus ihrer Prüfung erfahren, dürfen sie die Öffentlichkeit nicht und das Studierendenparlament nur soweit informieren, wie es für die Kontrollaufgabe unbedingt notwendig ist. Die Akteneinsichtsbeauftragten haben vor der Weitergabe personenbezoge-

ner Daten an das Studierendenparlament zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studierendenparlaments abzuwägen. Die Akteneinsichtsbeauftragten haben über alle ihnen bei der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangenden personenbezogener Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren. Das Studierendenparlament muss bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Akteneinsichtsbeauftragten unter Abschluss der Öffentlichkeit tagen. In besonders schwierigen Fällen soll die bzw. der Datenschutzbeauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Hochschule zu Rate gezogen werden.

### § 16 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:

- a) Exmatrikulation,
- b) Mandatsniederlegung, die der Studierendenparlamentspräsidentin oder dem Studierendenparlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Tod.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welche oder welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

### § 17 Auflösung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn dem Studierendenparlament weniger als elf Mitglieder angehören.

(2) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.

(3) Im Fall der Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des neu zu wählenden Studierendenparlaments endet mit der nächsten Wahl der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in die Fachbereichsräte. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 18 Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist in der zweiten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in zwei Lesungen in zwei Sitzungen.

## Abschnitt III: Wahlen

### § 19 Wahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte und das L-Netz werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie findet gleichzeitig mit den Wahlen der studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte statt. Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt auf Universitätsstufe unabhängig von den Fachschaftsgliederungen der Studierendenschaft. Die Mandatsverteilung auf die jeweiligen Listen erfolgt nach dem Sainte-Lague/Schepers-Rangmaßzahlenverfahren.

(2) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten sowie die Zusammensetzung und das Verfahren des Studentischen Wahlausschusses.

(3) Die Wahlen finden als Brief- und Urnenwahl statt. Andere Formen der Stimmabgabe können durch die Wahlordnung bestimmt werden, sofern sie den Grundsätzen des Absatz 1 entsprechen.

(4) Zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. § 37 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 20 Wahl der Amtsträgerinnen und Amtsträger

(1) Für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Präsidiums des Studierendenparlaments ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Kommt bei der Wahl in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Präsidiums des Studierendenparlaments werden einzeln und geheim gewählt. Ein gegebenenfalls zu besetzendes Referat für Fachschaftenkoordination muss von der Fachschaftenkonferenz bestätigt werden. Bei Ablehnung durch die Fachschaftenkonferenz muss die Referentin oder der Referent mit sofortiger Wirkung abberufen werden und kann für das entsprechende Amt in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr kandidieren. Ihre oder seine Wahl ist auf dem schwarzen Brett der Studierendenschaft und auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments und des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 1 und 2 abgewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung der Legislaturperiode in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, so rückt die oder der Nächstplatzierte der Liste nach. Ist eine Liste erschöpft, so bleibt der frei werdende Sitz unbesetzt, vorausgesetzt, dass noch mindestens drei Mitglieder des Ältestenrates im Amt sind. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenrates auf weniger als drei, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Studierendenparlament spätestens bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses aus, findet unverzüglich eine Neuwahl des Gremiums statt. Bis zur Neuwahl bleiben die verbleibenden Mitglieder kommissarisch im Amt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können nur gemeinsam durch die Neuwahl eines Rechnungsprüfungsausschusses abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn eines oder mehrere Mitglieder nicht an der Beschlussfassung über die gemäß § 36 Abs. 3 zu gebende Beschlussempfehlung mitgewirkt haben und trotz Ablauf der in § 36 Abs. 1 genannten Frist dem Studierendenparlament kein Prüfungsbericht vorliegt.

## Abschnitt IV: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

### § 21 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuss (im Folgenden: Allgemeiner Studierendenausschuss) führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeiner Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses regeln, die zu veröffentlichen ist.

(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Besteht ein Sperrvermerk im Haushaltsplan, so ist die Unterschrift aller im Amt befindlichen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erforderlich. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.

(4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses legt am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor und veröffentlicht diesen.

(5) Die betriebliche Organisation einschließlich der Finanzwirtschaft der wirtschaftlichen Eigenbetriebe der Studierendenschaft kann durch besondere Ausführungsordnungen geregelt werden. Diese werden vom AStA erlassen und dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben. Dieses kann Änderungen vornehmen.

### § 22 Zusammensetzung, Referentinnen oder Referenten und Wahl

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorstand mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und den Referentinnen oder Referenten.

(2) Alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig und für die Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referentinnen oder Referenten. Die Referentinnen oder Referenten sind dem Vorstand und dem Studierendenparlament gegenüber verantwortlich. Die Festlegung der Anzahl muss im Haushaltsplan erfolgen. Die Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament auf der ersten Sitzung, die der Benennung folgt, vorzustellen. Sie berichten dem Studierendenparlament schriftlich oder mündlich auf jeder Sitzung.

(4) Die Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können auch vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann diese oder diesen mit einer Frist von drei Monaten nicht mehr berufen.

(5) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird ab dem Tag der Wahl oder Berufung gewährt; sie endet am Tag der Neuwahl des Vorstandes oder der Abberufung.

### § 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr. Innerhalb dieser Zeit ist eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation
- b) Rücktritt, der der Studierendenparlamentspräsidentin oder dem Studierendenparlamentspräsidenten schriftlich oder mündlich während der Sitzung mitzuteilen ist,
- c) Abwahl bzw. Abberufung,
- d) bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlaments,
- e) Tod.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl in einer dringlichen Sitzung

statt. Bis dahin ist es, sofern es weiterhin Mitglied der verfassten Studierendenschaft zur kommissarischen Geschäftsführung verpflichtet. Die Halbierung der Aufwandsentschädigung liegt im Ermessen des verbleibenden Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß § 20 Abs. 1 und 2 abgewählt werden.

## Abschnitt V: Der Ältestenrat

### § 24 Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern und Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft ist unzulässig. Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens vier Semester studiert haben, davon zwei an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie sollten ein Amt oder ein Mandat in den Organen der verfassten Studierendenschaft innegehabt haben. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates für eine Amtszeit auf fünf erhöhen.

### § 25 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr.

(2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung; damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung. Zu dieser Sitzung lädt der ausscheidende Ältestenrat ein. Ist dies nicht möglich, so obliegt die Einladung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:

- Exmatrikulation,
- Rücktritt. Der Rücktritt ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen; er wird mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam;
- Tod.

### § 26 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

(3) Auf Antrag einer oder eines Studierenden entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und allen weiteren Handlungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaftsräte, die zu einer veränderten personellen Zusammensetzung eines Organs der Studierendenschaft, der Fachschaftsräte oder eines in dieser Satzung vorgesehenen studentischen Gremiums führen. Auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaften. Die Anträge sind innerhalb eines Monats zu stellen. Der oder die Betroffene ist anzuhören und muss dazu mindestens drei Werktage vorher eingeladen werden.

(4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit einer Wahlhandlung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 fest, erklärt er diese für unwirksam und setzt für Wahlen durch Organe eine angemessene Frist für die Neuwahl. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

### § 27 Einberufung und Beschlussfassung sowie Bekanntgabe

(1) Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Kalendertagen nach Antragstellung gemäß § 26 Abs. 3 einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen. Eine Ladung muss mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung während der Vorlesungszeit und mindestens sieben Kalendertage vor einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit ergehen.

(2) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmä-

gen Mitglieder. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.

(4) Der Ältestenrat kann während der vorlesungsfreien Zeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hierzu ist die Einstimmigkeit seiner Mitglieder erforderlich. Scheitert das Umlaufverfahren, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt.

(5) Für die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

### § 28 Verfahrensordnung

Für die Arbeit des Ältestenrates kann das Studierendenparlament eine Verfahrensordnung erlassen. Zum Erlass und zur Änderung der Verfahrensordnung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Dem Ältestenrat ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Abschnitt VI: Fachschaften

### § 29 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.

(2) Das L-Netz wird wie eine Fachschaft der Lehramtsstudierenden behandelt. Lehramtsstudierende sind Mitglieder des L-Netzes und wählen zusätzlich zu dem Fachschaftsrat ihres Fachbereichs den Rat des L-Netzes. Die Regelungen für Fachschaften gelten analog. Studierende können nicht gleichzeitig Mitglied oder stv. Mitglied des Rates des L-Netzes und eines Fachschaftsrats sein. Sie teilen dem Studentischen Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses mit, welchem Gremium sie angehören wollen; der studentische Wahlausschuss streicht darauf die Mitgliedschaft in dem anderen Gremium. Unterbleibt die Mitteilung, gehören sie automatisch dem Fachschaftsrat an.

(3) Die Studierenden am Studienkolleg bilden eine eigene Fachschaft mit besonderer Organisationsform. Die Klassen wählen je eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher. Diese bilden eine Klassensprecher-versammlung, die die Aufgaben des

Fachschaftsrats wahrnimmt. Die Klassensprecherversammlung wählt den Kollegiatensprecher und die Kollegiatensprecherin. Ihre Aufgaben bestimmt die Fachschaftsordnung. Alle Wahlen finden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

(4) Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(5) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

### § 30 Organe

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(2) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsräte bestehen aus  
a) fünf Mitgliedern bei Fachschaften mit bis zu 1.500 Mitgliedern und  
b) neun Mitgliedern bei Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs.2 gelten entsprechend.

### § 31 Fachschaftsordnung

(1) Die Fachschaften haben das Recht, sich Fachschaftsordnungen zu geben, die der Satzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen dürfen.

(2) Die Fachschaftsräte können in ihren Fachschaftsordnungen Verfahren zur Bildung und Anerkennung von Fachgruppen (auch Institutschaften oder Institutsgruppen genannt) vorsehen. Fachgruppen können für eigenständige Studiengänge oder Fächer gebildet werden. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass ein Teil der der Fachschaft zustehenden Mittel durch die Fachgruppen verausgabt werden können. Es sind Regelungen zur Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Belange und ein transparenter Verteilungsmaßstab vorzusehen. Der Maßstab unterliegt der Nachprüfung durch den Ältestenrat. Die Bildung

von Fachgruppen ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament anzuzeigen.

(3) Antragsberechtigt in Fachschafts-räten und Fachgruppen ist jede und jeder Studierende des Fachbereichs.

(4) Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Fachschaftsordnung erfolgt auf zwei Sitzungen in drei Lesungen im Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

### § 32 Fachschaftenkonferenz

(1) Das gemeinsame Gremium der Fachschaften auf universitärer Ebene ist die Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Fachschaftsräte wählen zu Beginn ihrer Amtszeit je zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie gegebenenfalls zwei stellvertretende Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Eine Abwahl kann im Fachschaftsrat nur durch Neuwahl beider Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen. Jede/r kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Fachschaftenkonferenz nimmt zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums und zu die Fachschaften betreffenden Maßnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments Stellung. Hierzu gehören insbesondere:

- Wahl einer aus zwei Personen bestehenden Koordination nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts,
- Austausch zwischen den Fachschaften,
- Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Studien- und Prüfungsordnungen gegenüber der Universität,
- Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Organisationsangelegenheiten gegenüber der Universität,
- Stellungnahme zur Hochschulentwicklungsplanung,
- Beratung des AstA und der studentischen Senatsmitglieder in diesen Angelegenheiten,
- Möglichkeit der Stellungnahme zum Kapitel Fachschaften des Haushaltsplanentwurfs der Studierendenschaft zwischen den beiden hiermit befassten Sitzungen des Studierendenparlaments,
- Entscheidungen über Anträge der Fachschaften auf Förderung

aus den für alle Fachschaften vorgesehenen Budgets,

- Herstellen des Einvernehmens bei der Auswahl des Fachschaftenreferenten oder der Fachschaftenreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Die Fachschaftenkonferenz wird nach der Wahl der Fachschaftsräte vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Arbeitsweise geben.

## Abschnitt VII: Finanzwesen

### § 33 Beiträge, Haushalt

(1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität.

(3) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei vereinnahmt. Die Universität leitet sie nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen Studierendenschaft und Universität an die Studierendenschaft weiter.

(4) Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen.

### § 34 Finanzordnung

(1) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts.

(2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Beitragsfestsetzung, zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studieren-

denschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, zur Rechnungsprüfung, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Entlastung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. Regelungen dieser Satzung gehen solchen der Finanzordnung vor.

(3) Zum Erlass und zur Änderung der Finanzordnung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit, die für die Änderung dieser Satzung notwendig ist. Sofern umfangreiche oder weit reichende Änderungsanträge erst auf der Sitzung vorgelegt werden und die nötige Mehrheit ihnen zustimmt, ist auf Antrag von fünf Mitgliedern eine dritte Lesung auf einer zweiten Sitzung notwendig.

(4) Die Finanzordnung tritt, sofern es nicht anders in ihr geregelt ist, mit ihrer Veröffentlichung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments auf der Homepage und am Schwarzen Brett der Studierendenschaft in Kraft. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

## Abschnitt VIII: Rechnungsprüfungsausschuss

### § 35 Aufgaben

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht. Andernfalls wird die Aufwandsentschädigung halbiert. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses über seinen Bericht selbstständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden. Über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen. Der Bericht nebst Sondervoten und Anlagen ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität unverzüglich zuzuleiten.

(2) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Abschlussbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes des betreffenden Haushaltsjahres zum Zwecke der Rechnungsprüfung vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung zu stellen, sofern dieser

Bericht bereits vorliegt. Die Ausschussmitglieder haben über personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung.

### § 36 Zusammensetzung, Amtszeit und Beschlussfassung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen während der zu überprüfenden Zeit keine Amtsträgerinnen oder Amtsträger i.S. des § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) gewesen sein.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Amtszeit eines Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch

- Exmatrikulation
- Rücktritt, der dem Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- Abwahl,
- Tod.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt einen geschäftsführenden Vorsitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine Ladungsfrist von fünf Werktagen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.

## Abschnitt IX: Schlussbestimmungen

### § 37 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(2) Vor der dritten Lesung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Gelegenheit zur gutachterlichen Stellungnahme zu geben.

## § 38 Aufhebung alten und Inkrafttreten der neuen Rechts- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. Januar 2003, StAnz 34/2004 S. 2773 ff. tritt mit Genehmigung dieser Satzung außer Kraft.

(2) Die §§ 16 bis 28a der Satzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 5. März 1994, StAnz. 12/1994 S. 889ff. u. 15/94 S. 1056 treten mit dem Inkrafttreten der Wahlordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(3) Nach der Genehmigung tritt die neu gefasste Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung am Schwarzen Brett der Studierendenschaft in Kraft. Die neu gefasste Satzung ist im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu veröffentlichen. Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird auf der Homepage der Studierendenschaft veröffentlicht.

(4) Diese Fassung der Satzung beruht in wesentlichen Teilen auf Beschlüssen des Studierendenparlaments vom 31. Januar 1992 und 16. Juli 1993, die in einigen Punkten rechtsaufsichtlich modifiziert worden sind. Sie wurde in weiteren Punkten am 17.01.03 durch Beschluss des Studierendenparlaments in dritter Lesung geändert. Zuletzt wurde sie am 28.08.08 durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert.

(5) Alle Änderungen, die die Erweiterung des Studierendenparlaments betreffen oder im direkten Zusammenhang damit stehen, treten erst mit der tatsächlichen Erweiterung des Studierendenparlaments auf 25 Mitglieder in Kraft.

Frankfurt am Main,  
den 29. August 2008

Stefan WENDER  
Präsident des Studierendenparlaments

Prof. Dr. Rudolf STEINBERG  
Präsident der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main